

13. Verstößt ein Abkommen gegen Standesehre und gute Sitten, durch das sich ein Rechtsanwalt als Vergütung einen bestimmten Teil des Gewinns ausbedingt, der durch seine Tätigkeit erzielt werden wird?

R.A.D. § 28. B.G.B. § 138 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Oktober 1933 i. S. G. (R.) w. F. (Bekl.).
III 406/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Pachtvertrag vom 6. Juni 1928 hatte der Beklagte das in Berlin-Charlottenburg an der Kantstraße belegene Hotel S. für einen Jahrespachtzins von 240000 RM. gepachtet. Etwa in derselben Zeit übernahm er auf Grund eines mit dem Hauseigentümer geschlossenen Mietvertrags das in Berlin an der Ecke Potsdamer Platz/Vellobuestraße belegene Kaffee J. Durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden die Verpflichtungen aus diesen Verträgen für den Beklagten immer drückender. Er erstrebte deshalb eine Herabsetzung der von ihm zu zahlenden Pacht- und Mietzinsen. Um Beratung in dieser Angelegenheit wandte er sich an den Kläger als Rechtsanwalt und betraute diesen dann auch mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Verhältnismäßig rasch wurde eine Herabsetzung des für die Räume am Potsdamer Platz vom Beklagten geschuldeten Mietzinses erreicht. Das Haus geriet unter Zwangsverwaltung. Mit dem Zwangsverwalter wurde bereits am 2. Februar 1931 ein dem Beklagten entgegenkommender Vergleich geschlossen. In der Pachtsache S. wurden dagegen zunächst Prozesse zwischen dem Beklagten und den Verpächtern anhängig. Der Beklagte zahlte von Beginn des Jahres 1931 ab statt der vertraglichen Monatspacht von 20000 RM. nur 10000 RM. In vier getrennten Prozessen klagten nun die Verpächter je 10000 RM. gegen ihn ein. Andererseits erhob er Klage gegen die Verpächter auf Rückzahlung von 120000 RM., da er im Jahre 1930 in dieser Höhe zu viel an Pacht gezahlt habe. Indessen wurden diese Rechtsstreitigkeiten nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung durchgeführt. Am 4. Dezember 1931 verglich sich der Beklagte mit seinen Vertragsgegnern dahin, daß die Jahrespacht für

das Hotel S. von 240000 RM. auf 165000 RM. herabgesetzt werde.

Bei ihren Besprechungen über die sachliche Behandlung der vorgenannten Angelegenheiten erörterten die Parteien auch alsbald die Frage der dem Kläger für seine Bemühungen vom Beklagten zu entrichtenden Vergütung. Sie einigten sich dahin, daß der Beklagte dem Kläger neben den gesetzlichen Gebühren eine Sondervergütung zahlen sollte. Die getroffene Vereinbarung legte der Kläger in folgendem, am 16. Februar 1931 an den Beklagten gerichteten Briefe nieder:

Ich bestätige die Vereinbarung, die wir bezüglich der Vergütung meiner Tätigkeit betreffend Herabsetzung der Mieten Potsdamer Platz und Kantstraße getroffen haben:

Neben den mir zustehenden gesetzlichen Gebühren bewilligen Sie mir 10% derjenigen Beträge, die Sie auf die Dauer der Miet- bzw. Pachtverhältnisse gegenüber den vertraglichen Vereinbarungen ersparen. Dabei ist es gleichgültig, ob und inwieweit Sie Vorteile unmittelbar oder mittelbar durch meine Tätigkeit erzielen und ob oder wann meine Tätigkeit zu Ende ist.

Für den Abschluß von Vergleichen werden Sie sich meiner Mitwirkung bedienen.

Diesen Brief ergänzte der Kläger dann am nächsten Tage, dem 17. Februar, durch folgendes Schreiben an den Beklagten:

Auf Grund unserer heutigen Unterhaltung ergänze ich meine gestrige Bestätigung unserer Honorar pp.-Vereinbarung wie folgt:

Sollte sich für Sie die Notwendigkeit ergeben, innerhalb der Instanz statt meiner einen anderen Anwalt mit Ihrer Vertretung zu betrauen, so ermäßigt sich für diejenigen Erfolge bzw. Ersparnisse, die während der Tätigkeit dieses anderen Anwalts erzielt werden, mein Anteil von 10% auf 5%.

Eine spätere Abänderung der Vertragsabreden ergibt sich aus einem Schreiben, das der Kläger am 5. August 1931 an den Beklagten gerichtet hat:

Inhalt und Ergebnis unserer heutigen Unterhaltung bestätige ich Ihnen wie folgt:

Sie haben anerkannt, daß die von mir aufgemachte Kostenforderung auf Grund der zwischen uns getroffenen Vereinbarungen begründet ist, haben aber geltend gemacht, daß Sie sich vor Abschluß

unserer Vereinbarungen über die Höhe der in Frage kommenden Beträge nicht klar gewesen seien, und haben deshalb gebeten, das bedungene Honorar zu ermäßigen. Wir sind übereingekommen, daß meine prozentuale Beteiligung für Potsdamer Platz und Kantstraße mit Wirkung vom 1. Juli d. J. auf 5% herabgesetzt wird, daß Sie mir aus dieser Beteiligung für beide Sachen zusammen ein Extrahonorar von mindestens 30000 Reichsmark garantieren und daß im übrigen unsere Vereinbarungen unverändert fortbestehen. Wir haben unsere Übereinstimmung darüber festgestellt, daß meine Beteiligung sich auf die ganze Dauer der Miet- bezw. Pachtverhältnisse erstreckt.

Der Kläger berechnet den ihm nach den vorstehend wiedergegebenen Abreden zustehenden Anteil an den Ersparnissen, die der Beklagte durch die Vergleiche vom 2. Februar und 4. Dezember 1931 seinen ursprünglichen Vertragsverpflichtungen gegenüber bisher gemacht hat, auf den Betrag von 12975,12 RM. und hat ihn nebst Zinsen eingeklagt. Der Beklagte bestreitet die Gültigkeit der Vereinbarungen. Er macht geltend, eine solche Beteiligung eines Rechtsanwalts an den Vorteilen, die seine Tätigkeit der von ihm beratenen und vertretenen Partei bringe, sei nicht bloß standeswidrig, sondern verstoße auch gegen die guten Sitten. Die ganze Abmachung sei daher nichtig.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie dagegen abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Im Gegensatz zum Landgericht steht das Kammergericht auf dem Standpunkt, daß die Abmachungen, welche die Parteien über die dem Kläger neben seinen gesetzlichen Gebühren vom Beklagten zu zahlende besondere Vergütung getroffen haben und welche sich im einzelnen aus den Schreiben des Klägers vom 16. und 17. Februar sowie vom 5. August 1931 ergeben, nicht bloß gegen die anwaltschaftliche Standeslehre, sondern auch gegen die guten Sitten verstoßen. Es hat deshalb die ganze Vereinbarung nach § 138 Abs. 1 BGB. für nichtig erklärt und die darauf gestützte Klage abgewiesen. Zu den hiergegen gerichteten Angriffen der Revision ist vorweg zu bemerken, daß sie zu einem erheblichen Teil neben der Sache liegen, insoweit

nämlich, als sie sich mit der — allerdings auch vom Berufungsgericht behandelten — Frage befassen, ob sich der Kläger im vorliegenden Fall überhaupt eine Erfolgsvergütung ausbedingen durfte. Nicht davon hängt die Entscheidung ab, wie diese allgemeinere Frage zu beantworten ist, sondern allein davon, ob die Vergütungsvereinbarung so, wie sie nun einmal von den Parteien getroffen worden ist, rechtlichen Bestand haben kann. Diese Vereinbarung wird aber gekennzeichnet dadurch, daß dem Kläger nicht etwa für den Fall des günstigen Ausgangs der von ihm zu führenden Sachen eine fest bestimmte Summe versprochen wurde, sondern daß er an den Vorteilen teilhaben sollte, die seine Tätigkeit dem Beklagten, sei es im Wege des Rechtsstreits, sei es im Wege des gütlichen Vergleichs, verschaffen würde. Ein bestimmter Hundertsatz davon wurde dem Kläger versprochen. Er selbst nennt das, was er fordert, „Ersparnisprozente“. Die Ausbedingung solcher „Ersparnisprozente“ verstößt aber, zumal unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Abkommens, gegen die guten Sitten und ist daher nichtig.

Das Berufungsgericht ist bei Beurteilung der Sachlage mit Recht ausgegangen von den Grundsätzen, die der erkennende Senat in seiner RGZ. Bd. 115 S. 141 abgedruckten Entscheidung, übrigens in Übereinstimmung mit seiner früheren Rechtsprechung (vgl. Seuff-Arch. Bd. 69 Nr. 255), entwickelt hat. Wie dort ausgeführt, darf sich der Rechtsanwalt, weil er Organ der Rechtspflege ist, bei seiner Tätigkeit als Beistand und Berater der Partei nur von Rücksichten auf die von ihm zu vertretende Sache leiten lassen. Hierzu muß er sich seiner Partei gegenüber die erforderliche Freiheit wahren. Diese Stellung gefährdet er aber und würdigt sie herab, wenn er das Interesse an einer angemessenen Entlohnung seiner Mühe-waltung mit den Interessen der Partei dadurch verquickt, daß er es in Abhängigkeit zu ihrem Erfolg im Rechtsstreit setzt. Ein Rechtsanwalt, der ein solches Abkommen schließt, verstößt deshalb gegen die Standesehre. Nur bei besonderer Gestaltung des Falls läßt sich ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Dem erkennenden Senat ist bekannt, daß gegen seine vorstehend wiedergegebene Auffassung im Schrifttum lebhafteste Angriffe erhoben worden und daß auch einige Oberlandesgerichte ihr nicht gefolgt sind. Gleichwohl hält er an ihr fest. Soweit sich die Einwendungen beziehen auf die Ausführungen des früheren Urteils darüber, wann

ein Verstoß gegen die anwaltliche Standesehre zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, wird später auf sie eingegangen werden. Im übrigen ist ihnen gegenüber zu sagen, daß die früher allgemein anerkannte Standesunwürdigkeit einer Verabredung, die dem Anwalt als Entlohnung einen Teil des Ergebnisses seiner Tätigkeit zuweist, nur dann geleugnet werden kann, wenn man dem einzelnen Anwalt völlige Freiheit in der Gestaltung seiner wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten geben will. Das ist aber angesichts der Stellung, die der Gesetzgeber dem Anwaltsstand gegeben hat, unmöglich. Der Anwaltsberuf wird zwar — im Gegensatz zum Beamtenberuf — zu den freien Berufen gezählt. Die Freiheit eines nur durch die allgemeinen Gesetze in seiner wirtschaftlichen Betätigung beschränkten Privatmannes genießt der Rechtsanwalt gleichwohl nicht. Aus der gesetzlich geordneten und mit besonderen Rechten ausgestatteten Stellung der Anwaltschaft, aus der Bedeutung, die der Anwaltschaft für das Rechts- und damit für das gesamte Staatsleben zukommt, folgen vielmehr besondere Pflichten für jeden einzelnen Rechtsanwalt. Sie werden in § 28 A. O. dahin zusammengefaßt, daß der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Die danach gebotene Gewissenhaftigkeit der Berufsausübung ist aber nicht mehr unbedingt gewährleistet, wenn sich der Anwalt mit seiner Partei dadurch wirtschaftlich aufs engste verbindet, daß er sich einen Teil des Gewinns versprechen läßt, den seine Arbeit der Partei verschaffen wird. Das eigene Interesse an der von ihm zu führenden Sache wird dann so groß, daß die ihm gesetzlich zugewiesene Stellung als Wächter des Rechts gefährdet erscheint. Der Anwalt, der solche Gefährdung herbeiführt, handelt in aller Regel gegen die Ehre seines Standes.

Daß es sich hierbei nicht um bloß erdachte Gefahren handelt, sondern daß sich ein Anwalt, der durch Gewinnbeteiligung in stärkstem Maße persönlich an dem Ausgang der von ihm geführten Sache interessiert ist, leichter entschließen wird, sie mit unstatthafter Mitteln zu fördern, als das ein nicht in solcher Weise beteiligter Anwalt tut, dafür bietet gerade der vorliegende Fall einen gewissen Anhalt. Bei den Vergleichsverhandlungen mit den Verpächtern des Hotels S. wollte der Beklagte günstigere Bedingungen dadurch erzielen, daß

er seine wirtschaftlichen Verhältnisse in einem möglichst trüben Lichte darstellte. Er verfaßte deshalb am 12. November 1931 einen zwar an den Kläger gerichteten, aber, wie dieser mußte, von vornherein zur Weitergabe an die Gegner bestimmten Brief, worin er ausführte, daß er aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, die bisherigen Vergleichsvorschläge anzunehmen. Wie der Kläger in einem Schriftsatz berichtet, erschien ihm der vom Beklagten geschriebene Brief in der ursprünglichen Fassung nicht als vollkommen geeignet und vorteilhaft für den Zweck, für den er bestimmt war. Der Kläger verbesserte deshalb den Brief, schrieb ihn um und ließ die veränderte Fassung vom Beklagten genehmigen. Dann übersandte er ihn, als wäre er ein Originalbrief des Beklagten, mit einem eigenen Begleitschreiben an die Vertreter der Verpächter. Der Kläger selbst sagt zu diesem Vorgang zusammenfassend: der Brief vom 12. November 1931 war nicht etwa eine für den Kläger bestimmte und deshalb präsumtiv wahrheitsgetreue Darstellung der Verhältnisse, sondern war dazu bestimmt, die Gegenpartei zu bluffen, gab also die Verhältnisse tendenziös entstellt wieder. Daß der Kläger durch Beteiligung an diesen auf die Täuschung der Gegenseite abzielenden Machenschaften seiner Partei seine Standespflichten ernstlich verletzt hat, bedarf keiner weiteren Begründung. Daß er sich zu solcher Handlungsweise aber nur verstanden hat, weil er aus einer günstigen Vergleichsgestaltung unmittelbar eigene Vorteile zog, diese Annahme liegt mindestens sehr nahe. Natürlich soll nicht etwa aus dem späteren Verhalten des Klägers die Sittenwidrigkeit der von ihm mit dem Beklagten getroffenen Vergütungsvereinbarung hergeleitet werden. Es begründet nur den Verdacht, daß der Kläger infolge der zwischen ihm und seiner Partei bestehenden Interessengemeinschaft nicht mehr imstande war, seinen Anwaltspflichten unter allen Umständen gerecht zu werden. Somit bildet es eine aus dem Einzelfall zu gewinnende Rechtfertigung für die Forderung, daß die Anwälte nicht in solcher Weise ihre Interessen mit denen ihrer Partei verquiden sollen.

Der erkennende Senat befindet sich bei dieser grundsätzlichen Beurteilung der Beteiligung des Rechtsanwalts an den wirtschaftlichen Erträgen seiner Tätigkeit durchaus im Einklang mit dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Dessen frühere Rechtsprechung ist bereits RRG. Bd. 115 S. 142 angeführt worden. Er hat aber

auch später an ihr festgehalten, so in der Entscheidung vom 5. Mai 1928 (GGF. Bd. 22 S. 111). Er sagt dort, nur in seltenen Ausnahmefällen könnten derartige Abkommen als makelfrei erscheinen. Diese Entscheidung ist besonders bemerkenswert, weil sie unter standesrechtlichen Gesichtspunkten denselben Fall behandelt, über den der erkennende Senat in dem mehrerwähnten Urteil Bd. 115 nach bürgerlichem Recht zu befinden hatte. Im Grundsätzlichen sind also die beiden obersten Gerichtshöfe durchaus einig. Daß der Ehrengerichtshof den damaligen Einzelfall anders beurteilt hat als der Senat, kommt demgegenüber nicht irgendwie entscheidend in Betracht. Auch später noch in der Entscheidung vom 1. November 1930 (GGF. Bd. 24 S. 169) hat der Ehrengerichtshof daran festgehalten, daß das Erfolgshonorar in Form der Zusicherung eines Teiles des Streitgegenstandes, d. h. eines Teiles des demnächst durch die Tätigkeit des Anwalts erlangten Streitgegenstandes, zu beanstanden sei.

Die Bekämpfung des vom Senat eingenommenen strengeren Standpunkts ist letztlich zurückzuführen auf eine abweichende Auffassung von dem Wesen des Anwaltsberufes, auf eine Auffassung, welche dessen wirtschaftliche Seite in den Vordergrund rückt, seinem öffentlich-rechtlichen Charakter und den daraus entspringenden Anwaltspflichten aber nicht hinreichend Rechnung trägt. Diese Anschauung kam zwar gewissen Zeitströmungen der letzten Jahre entgegen. Gleichwohl kann, zumal angesichts der Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs, nicht anerkannt werden, daß sie jemals zur endgültigen Herrschaft gelangt sei. Ihr jetzt noch zum Siege zu verhelfen, verbietet sich aber ohne weiteres, nachdem die nationale Erhebung ganz allgemein wieder einer sittlicheren Rechtsauffassung zum Durchbruch verholfen hat. Zu den Wesensmerkmalen dieser Rechtsauffassung gehört die Betonung der Pflichten gegenüber den Rechten, zumal bei all' denen, die der öffentlichen Rechtsordnung eingegliedert sind. So ist es gerade aus dem heutigen Rechtsempfinden heraus geboten, die Schranken, die bisher einer eigenständigen Berufsausübung der Rechtsanwälte entgegenstanden, nicht etwa zu lockern, sondern sie im Gegenteil aufrechtzuerhalten. Und zu diesen Schranken, welche übrigens von den ihrer Berufslehre bewußten, zweifellos die überwiegende Mehrzahl bildenden deutschen Rechtsanwälten niemals als solche empfunden worden sind und auch in Zukunft nicht empfunden werden, gehört die grundsätzliche

Unzulässigkeit einer Beteiligung des Sachwalters am Streitgewinn. An ihr muß somit festgehalten werden.

MerbdingS hindert auch die heutige Rechtsauffassung nicht, daß unter besonderen Umständen ausnahmsweise ein Abkommen der gedachten Art zwischen dem Anwalt und seiner Partei als nicht standeswidrig erscheinen kann. Inbessen liegt der gegenwärtige Fall nicht so. Im Gegenteil ist dem Berufungsgericht durchaus darin beizustimmen, daß die Einzelbestimmungen der zwischen den Parteien getroffenen Abmachungen diese in einem ganz besonders ungünstigen Licht erscheinen lassen.

Sier hebt das Berufungsgericht zunächst mit Recht die lange Dauer der nach dem Abkommen vom Beklagten an den Kläger zu leistenden Zahlungen hervor. Die Parteien waren von vornherein darüber einig — in dem Schreiben des Klägers vom 5. August 1931 ist es nochmals besonders hervorgehoben —, daß sich die Beteiligung des Klägers an den ersparten Pacht- und Mietzinsen auf die ganze Dauer der Pacht- und Mietverhältnisse erstrecken sollte. Der Pachtvertrag über das Hotel G. endete mit dem 31. März 1939 und verlängerte sich sogar bei nicht rechtzeitiger Kündigung immer wieder um jeweils ein Jahr. Vom Tage des Vergleichsabschlusses, dem 4. Dezember 1931, ab gerechnet, mußte der Beklagte also noch mehr als sieben Jahre lang eine dauernde Abgabe an den Kläger leisten. Ähnlich stand es mit dem Mietvertrag über die Räume am Potsdamer Platz. Seine genaue Dauer ist zwar dem Parteivorbringen nicht zu entnehmen. Sie kann aber nicht ganz gering gewesen sein, da sich nach der unbestrittenen Berechnung des Beklagten die sog. Ersparnisprozente des Klägers insgesamt auf mehr als 70000 RM belaufen würden.

Die Revision wendet sich lebhaft dagegen, daß das Kammergericht in diesem Zusammenhang von einer „Geschäftsbeteiligung“ des Klägers spricht, die sich einem „unkündbaren Gesellschaftsverhältnis“ nähere. Zuzugeben ist ihr, daß keine eigentliche Gewinnbeteiligung des Klägers an den Betrieben des Beklagten vorliegt, da dieser die vertraglichen Zahlungen zu leisten hatte, einerlei, ob er nach Ermäßigung seiner Pacht- und Mietzinsverpflichtungen Gewinn erzielte oder nicht. Inbessen kommt es hierauf nicht entscheidend an. Denn jedenfalls läßt sich nicht leugnen, daß der Beklagte nach dem Abkommen jahrelange Zahlungen an den Kläger

zu leisten hatte, Zahlungen, die er nur aus den Erträgen seiner Wirtschaftsbetriebe machen konnte. Diese Belastung des Beklagten verlor von Jahr zu Jahr mehr ihren Zusammenhang mit der immer weiter zurückliegenden Tätigkeit des Klägers. Die Bedeutung dieser Tätigkeit für den Beklagten konnte schließlich völlig aufhören, zumal wenn nicht vorauszu sehende Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse eintraten, wofür etwa auf die Kündigungsmöglichkeit verwiesen werden mag, die sich den Mietern und ebenso den Pächtern gewerblicher Räume durch die Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil Kap. III (RGBl. I S. 699, 708) in Verbindung mit der Verordnung über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932, vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 796) eröffnete. Allen Neugestaltungen, welche die Zukunft bringen konnte, zum Trotz blieb aber der Beklagte dem Kläger, seinem Anwalt, für viele Jahre verpflichtet. Die Zahl dieser Jahre stand nicht einmal von vornherein fest, wenigstens soweit der Pachtvertrag § . in Frage kam. Denn dieser verlängerte sich bei Nichtkündigung auch noch über den 31. März 1939 hinaus immer wieder um jedesmal ein Jahr. Das Vergütungsabkommen, das die Parteien geschlossen hatten, umfaßte aber unzweideutig die ganze Dauer des Pachtverhältnisses, also auch die Jahre solcher Verlängerung. Insofern waren die Zahlungsverpflichtungen des Beklagten mithin sogar zeitlich unbegrenzt. Durchaus unstatthaft ist es, daß sich ein Anwalt für seine Bemühungen eine derartige Abgabe ausbedingt, die ihm seine Partei für eine nicht sicher zu bestimmende Zeit, mindestens aber für fast zehn Jahre zahlen soll.

Der Kläger hat allerdings durch das Nachtragsabkommen vom 5. August 1931 seine Beteiligung an den Ersparnissen des Beklagten herabgesetzt von 10% auf 5%. Das Entgegenkommen hat er sich aber durch die Garantie eines Mindestbetrages von 30000 RM. völlig ausreichend vergüten lassen. Damals war noch nicht vorauszu sehen, wie sich die Pachtzahlungen für das Hotel H . gestalten würden. Für den Kläger war es also sehr wertvoll, unabhängig von dem Ausgang dieser Sache eine so beträchtliche Summe zugesichert zu erhalten, wobei zugleich seine Gewinnbeteiligung immer noch zur Hälfte des ursprünglichen Sazes bestehen blieb. Die Revision versucht, das August-Abkommen folgendermaßen zu deuten: der Beklagte be-

willigt dem Kläger ein Honorar von 30000 RM., das in Raten von 5% der jeweils erzielten Ersparnisse gezahlt wird; übersteigen diese Ersparnisse die Summe von insgesamt 600000 RM., so soll sich das Honorar des Klägers um 5% des Überschusses erhöhen. Indessen ist nicht zu ersehen, was durch diese veränderte Ausdrucksweise für den Kläger gewonnen werden könnte. Um wirkliche Teilzahlungen handelte es sich nicht, da die geschuldete Summe nicht feststand. Auch nach der Zusatzvereinbarung blieb die Zahlungspflicht des Beklagten immer noch abhängig von der Höhe seiner Ersparnisse. Das ist gerade der für die Beurteilung entscheidende Punkt.

In den Abmachungen der Parteien sind aber auch noch weitere Einzelabreden enthalten, die das Berufungsgericht mit Recht zu Ungunsten des Klägers verwertet. Für seine Ansprüche soll es gleichgültig sein, ob und inwieweit die Vorteile für den Beklagten unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit des Klägers erzielt werden. Ebensovienig sollen sie davon abhängen, ob und wann die Tätigkeit des Klägers beendet ist. Auch falls für den Beklagten die Notwendigkeit eintritt, statt des Klägers einen anderen Anwalt mit seiner Vertretung zu betrauen, bleibt er mit 5% seiner Ersparnisse abgabepflichtig. Für den Abschluß von Vergleichen soll sich der Beklagte aber jedenfalls der Mitwirkung des Klägers bedienen. Der Kläger glaubt alle diese Abmachungen damit rechtfertigen zu können, daß sie nur die Sicherung seines nun einmal begründeten Anspruchs auf die sog. Ersparnisprozente zum Zweck gehabt hätten; eine Umgehung und Vereitelung dieses Anspruchs durch den Beklagten hätten sie verhüten sollen. Es mag richtig sein, daß der Kläger dieses Ziel im Auge gehabt hat. Er übersieht dabei aber, daß das Abkommen über seine Beteiligung an dem zu erzielenden Gewinn an sich schon erheblichen Bedenken unterlag und daß diese Bedenken durch solche Sicherungsmaßnahmen, welche den Schuldner noch fester banden, wesentlich verstärkt wurden. Die Durchsetzung seines guten Rechts darf der Gläubiger vielleicht auf diese Weise sichern. Nach Standes- und Sittenauffassung ohnehin schon anstößige Ansprüche unterliegen solchenfalls nur noch stärkerer Mißbilligung. Auch im einzelnen müssen diese Klauseln mit dem Berufungsgericht beanstandet werden. Die erste gewährt dem Kläger eine Beteiligung an den Ersparnissen des Beklagten auch für den Fall, daß diese nicht einmal mittelbar auf die Bemühungen des Klägers zurückgehen. Er wollte also an Vor-

teilen des Beklagten auch dann teilnehmen, wenn er sie ihm nicht verschafft hatte. Ferner wurde die Dauer der Tätigkeit des Klägers für belanglos erklärt. Sogar dann, wenn der Beklagte notwendigerweise einen anderen Anwalt zu Rate ziehen mußte, etwa aus Gründen, die in der Person des Klägers lagen, mußte er diesem für viele Jahre eine fünfprozentige Abgabe von der erzielten Pacht- und Mietzinsermäßigung zahlen. Daß sich der Kläger seine Mitwirkung beim Abschluß von Vergleichen noch ausdrücklich hat zusichern lassen, führt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum wenigstens mit auf das eigene Interesse des Klägers an dem Vergleichsinhalt zurück, von dem ja sein eigener Verdienst abhing. Die unerfreulichen Folgen einer Geschäftsverknüpfung zwischen Anwalt und Klient zeigen sich, wie das Berufungsgericht zutreffend betont, hier ganz besonders deutlich.

In dem mehrerwähnten Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 115 wird allerdings auf S. 143 ein Fall herausgehoben, in welchem die Ausbedingung eines Gewinnanteils keinen Verstoß des Anwalts gegen seine Anwaltspflichten bedeuten soll. Es heißt dort:

Wenn die Sache so läge, daß die Beklagte ohne erhebliche Verletzung ihrer eigenen Interessen die Zahlung der Sondervergütung in einer anderen Gestalt nicht hätte übernehmen können, oder wenn ähnliche Gründe sie genötigt hätten, auf der Vereinbarung des besonderen Entgelts in der gewählten Form zu bestehen, so würde darin, daß der Kläger sich das Versprechen für den Fall des Obliegens usw. im Rechtsstreit erteilen ließ, kein Verstoß gegen die Berufspflichten des Anwalts zu finden sein. Auf diese Sätze beruft sich die Revision und meint, daß nach der Darstellung, die der Kläger in den Vorinstanzen über das Zustandekommen seiner Abmachung mit dem Beklagten gegeben habe und die zunächst als richtig zu unterstellen sei, der dort vorausgesetzte Tatbestand hier vorliege. Das ist indessen nicht richtig.

Zunächst hat das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich erklärt, ob der Kläger, wie er behauptet, anfänglich ein festes Erfolgshonorar gefordert und sich erst auf Vorschlag des Beklagten mit einer Gewinnbeteiligung einverstanden erklärt hat. Der Rechtsanwalt ist für die Wahrung seiner Standesehre selbst verantwortlich und muß sie ganz besonders gegenüber Zumutungen seiner Partei zur Geltung

bringen. Allerdings soll der Beklagte nach dem Vorbringen des Klägers eine feste Sondervergütung gerade mit der Begründung abgelehnt haben, daß ihn die laufenden Pacht- und Mietverträge, falls seine Verpflichtungen daraus nicht ermäßigt würden, schlechthin ruinieren würden, sodaß er mehr als die gesetzlichen Gebühren nur zahlen könne, wenn ihm die Tätigkeit des Klägers eine erhebliche Erleichterung verschaffe. Indessen ließe sich bei solcher Sachlage vielleicht überhaupt ein Erfolgshonorar rechtfertigen, für die Zulässigkeit einer prozentualen Gewinnbeteiligung ist damit noch nichts gewonnen. Außerdem fordert der Senat in dem oben wiedergegebenen Satz seines früheren Urteils eine wirklich bestehende Zwangslage des Auftraggebers des Anwalts oder mindestens doch, daß dieser nach ernsthafter Prüfung angenommen hat, eine andere Lösung der Vergütungsfrage lasse sich nach den auf seiten der Partei bestehenden Verhältnissen nicht ermöglichen. Hieran fehlt es indessen nach der eigenen Sachdarstellung des Klägers . . . (Wird näher dargelegt.)

Der Kläger hat sonach bei Abschluß der streitigen Abmachung seine Standespflichten außer acht gelassen. Das Abkommen ist aber nach § 138 Abs. 1 BGB. nur dann nichtig, wenn es zugleich gegen die guten Sitten verstößt. Auch das hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung angenommen. Insbesondere hat es das Verhältnis zwischen Verletzung der Standesehre und Verletzung der guten Sitten richtig erkannt. Nicht jede Verletzung der ersteren enthält zugleich einen Verstoß gegen letztere. Das hat der erkennende Senat bereits in RÖZ. Bd. 83 S. 114 gerade mit Bezug auf die anwaltlichen Standespflichten ausgesprochen und hat davon auch in seinen Ausführungen RÖZ. Bd. 115 S. 144 nicht abweichen wollen, wie schon der dortige Hinweis auf die frühere Entscheidung im 83. Bande zeigt. Der Satz:

Gehört jedoch die Person, welcher die Verletzung (der Standesehre) zur Last fällt, einem Stande an, der, wie der Anwaltsstand, vermöge seines Berufs bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitzuwirken hat, also der Träger wichtiger öffentlich-rechtlicher Funktionen ist, so wird der Verstoß in den Kreisen der billig und gerecht Denkenden wegen der strengen Anforderungen, die an das Verhalten der Angehörigen jener Berufe gestellt werden, als sittlich anstößig empfunden,

bezieht sich nur auf den damals zu beurteilenden Verstoß gegen die anwaltliche Standesehre. Im engsten Zusammenhang mit dem folgenden Satz:

Schon wenn der objektive Inhalt eines Abkommens dem sittlichen Empfinden und dem Anstandsgefühl der Gesamtheit widerspricht, ist der Vertrag wegen Unvereinbarkeit mit den guten Sitten nichtig, sollte er dartun, daß die Vertragsabrede, auf welche in jenem Fall der Klagenanspruch gestützt wurde, ihrem sachlichen Gehalt nach unsittlich war. Daß der Senat alle Verletzungen anwaltlicher Standesehre unter § 138 BGB. habe stellen wollen, ist ein Mißverständnis seiner Ausführungen, in denen nur — und das mit Recht — für die Bejahung der Sittenwidrigkeit des damals in Frage kommenden Vergütungsabkommens die besondere Stellung des Anwalts im öffentlichen Leben und die sich daraus für ihn ergebenden Pflichten entscheidend herangezogen worden sind. Auf der anderen Seite muß aber mit Entschiedenheit der Versuch zurückgewiesen werden, die Vereinbarungen zwischen Anwalt und Partei über die dem ersteren zu zahlenden Vergütungen nur nach Standesgrundsätzen zu beurteilen und sie dem Geltungsbereich des § 138 BGB. gänzlich zu entziehen. Das würde der gefestigten Rechtsprechung des Senats zuwiderlaufen, wie übrigens auch der Ehrengerichtshof (GGH. Bd. 25 S. 72) ausgesprochen hat, daß das Verlangen und Durchsetzen übermäßiger Honorare weit außerhalb des Rahmens einer bloßen Standesitte liegt.

Mithin bedarf es, wie überhaupt, so auch für den vorliegenden Einzelfall noch der Prüfung, ob der Verstoß gegen die Standesehre, den sich der Kläger hat zuschulden kommen lassen, so schwer wiegt, daß ihn billig und gerecht Denkende als sittlich anstößig empfinden. Das ist mit dem Berufungsgericht zu bejahen. Freilich darf dabei nicht abgestellt werden auf die Anschauung solcher Personen, die sich lediglich in wirtschaftlichen Gedankengängen bewegen und die kein Verständnis besitzen für die besondere Rechtsstellung, welche das Gesetz den Rechtsanwälten zuweist. Zieht man aber diese gebührend in Rücksicht, so muß allerdings gesagt werden: der Kläger ist bei seinen mit dem Beklagten getroffenen Abmachungen den an ihn als Rechtsanwalt zu stellenden sittlichen Anforderungen so wenig gerecht geworden, er hat seinen persönlichen Vorteil so rücksichtslos verfolgt, daß sein Verhalten gerechten und billigen Anschauungen nicht

mehr entspricht, sondern als sittlich verwerflich bezeichnet werden muß. Zur Begründung hierfür braucht nur auf das verwiesen zu werden, was bereits früher zur Kennzeichnung der streitigen Abmachung im einzelnen ausgeführt worden ist. Die aus ihr entspringenden langdauernden Zahlungsverpflichtungen des Beklagten und deren sorgfältige Sicherung durch die verschiedenartigen Nebenabreden lassen die Anwendung des § 138 BGB. gegenüber dem Kläger gerade wegen seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt geboten erscheinen. Daß sich der Beklagte anfänglich auf die Abmachung eingelassen hat, ist, wie gegenüber der Revision bemerkt werden mag, für ihre Beurteilung ohne Belang.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben, daß die vom Kläger im Anschluß an schriftstellerische Äußerungen vertretene Auffassung unbegründet ist, der Senat habe sich mit seinem Urteil RGZ. Bd. 115 S. 141 in Widerspruch gesetzt zu seinem Bd. 113 S. 1 das. abgedruckten Erkenntnis. Der hier (S. 4) gemachte Unterschied zwischen dem bloß disziplinarisch zu ahnenden Verhalten eines Richters und seinem Zuwiderhandeln gegen die guten Sitten erkennt der Senat nach dem Gesagten auch für Rechtsanwälte an. Im übrigen ist hervorzuheben, daß sich der im 113. Bande behandelte Fall von dem späteren (Bd. 115) wesentlich unterscheidet. Der Vertrag, den der Richter über seine Bestellung zum Obmann eines Schiedsgerichts geschlossen hatte, war inhaltlich unanstößig und konnte nur dann als unsittlich gelten, wenn der Richter, wie ihm vorgeworfen wurde, sein Staatsamt mißbraucht hatte, um mit dem Schiedsrichteramt betraut zu werden. Ein solcher Mißbrauch kam aber nicht in Frage, wenn ihm dieses Amt von den Streitparteien selbst angetragen worden war. Die Vereinbarung, durch die sich in dem späteren Fall der klagende Rechtsanwalt eine Beteiligung an dem Erträgnis seiner Tätigkeit hatte versprechen lassen, war aber schon ihrem Inhalt nach, objektiv betrachtet, unsittlich und erforderte deshalb eine andere Beurteilung.